

Protokoll:	Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrift Nr.	493
		TOP:	8
		Drucksache:	483/2017
		GZ:	StU
Sitzungstermin:	17.10.2017		
Sitzungsart:	öffentlich		
Vorsitz:	BM Pätzold		
Berichterstattung:	-		
Protokollführung:	Frau Westhaus-Gloël / fr		
Betreff:	Sanierung Vaihingen 4 -Östliche Hauptstraße-Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets nach § 142 BauGB		

Vorgang: Ausschuss für Umwelt und Technik vom 26.09.2017, nicht öffentlich, Nr. 450

Ergebnis: Einbringung bei 1 Gegenstimme

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Städtebau und Umwelt vom 11.07.2017, GRDRs 483/2017, mit folgendem

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von §142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebiets Vaihingen 4 -Östliche Hauptstraße- beschlossen:

**§1
Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im Stadtbezirk Vaihingen wird das nachfolgend näher beschriebene Gebiet als Sanierungsgebiet

Vaihingen 4 -Östliche Hauptstraße-

förmlich festgelegt.

Das Gebiet wird im Wesentlichen abgegrenzt

im Norden durch die nördliche und östliche Grenze des Rathausplatzes, die nördliche Grenze des Flurstücks (Flst.) 236, die westliche Grenze des Flst. 242, die westliche Grenze der Lombacher Straße, die südliche Grenze des Lutzwegs,

im Osten durch die westliche Grenze der Haugstraße und die östliche Grenze der Herrenberger Straße - ausgenommen sind die Grundstücke Emilienstraße 31 - 35 (nur ungerade Hausnummern) sowie Herrenberger Straße 12 - 28 (nur gerade Hausnummern),

im Süden durch die südöstliche Grenze des Flst. 1196, durch die nördlichen Grenzen der Flste. 1194/7 und 1194/4,

im Westen durch die westlichen Grenzen der Robert-Koch-Straße und des Vaihinger Markts.

Maßgebend ist der Lageplan des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 30.05.2017. Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung.

§ 2 Durchführungsfrist

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB soll die Sanierung innerhalb einer Frist von 15 Jahren und somit bis 31.12.2032 durchgeführt werden. Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart verlängert werden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschrift des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge findet Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

BM Pätzold stellt fest:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt dem Beschlussantrag der GRDRs 483/2017 ohne Aussprache einstimmig zu.

Zur Beurkundung

Westhaus-Gloël / fr

Verteiler:

- I. Referat StU
zur Weiterbehandlung
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung (5)
weg. VA, GR

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
 2. OB/82
Rechnungsprüfungsamt
 3. Referat WFB
Stadtkämmerei (2)
Amt für Liegenschaften und Wohnen (2)
 4. Referat SOS
Amt für öffentliche Ordnung
 5. Referat T
Stadtmessungsamt
 6. BezA Vaihingen
 7. L/OB-K
 8. Hauptaktei

- III.
 1. CDU-Fraktion
 2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 3. SPD-Fraktion
 4. Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS (2)
 5. Fraktion Freie Wähler
 6. AfD-Fraktion
 7. Gruppierung FDP
 8. Die STAdTISTEN